

B/SW-30/ME^{n 3}

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

GZ. 18 1061/1-II/14/87/251

Durchwahl 1228

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Sonderabfallgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Sachbearbeiter:

OR Dr. Klissenbauer

An den
Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

Schriftgesetzentwurf	
Zl.	30-GE/1987
Datum:	20. JULI 1987
Verteilt:	22. Juli 1987 <i>Holl</i>

Dr. Klavac

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage seine
Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
erstellten und mit Note vom 25. Mai 1987, Zl. I-31.035/20-3/87 versendeten
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird,
in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Anlage : 25 Kopien

15. Juli 1987

Der Bundesminister:

Dkfm. Lacina

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lacina

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 18 1061/1-II/14/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Sonderabfallgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren
Z.Z. vom 25. Mai 1987,
Zl. I-31.035/20-3/87

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1228

Sachbearbeiter:

OR Dr. Klissenbauer

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Gem. § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus denen insbesondere hervorzugehen hat,

1. ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird;
2. wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden;
3. aus welchen Gründen diese Ausgaben notwendig sind und welcher Nutzen hiervon erwartet wird;
4. welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Da die diesbezüglichen Ausführungen im Vorblatt bzw. im allgemeinen Teil der Erläuterungen den voraussichtlichen Aufwand weder dem Grunde nach erfassen noch sich bemühen, dessen Höhe möglichst vollständig und realistisch zu beziffern sowie eine Aufgliederung für den laufenden Budgetprognosezeitraum vornehmen und auch keine Bedeckungsvorschläge enthalten, ist dem eindeutigen gesetzlichen Gebot des § 14 Abs. 1 BHG nicht Rechnung getragen worden.

Es wird daher nachdrücklich ersucht, die erforderlichen Überlegungen anzustellen und an Hand vollständiger und realistischer Kalkulationsgrößen eine möglichst fundierte Ermittlung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen und deren jährliche Aufteilung auf den Zeitraum des laufenden Budgetprognosezeitraumes anzustellen sowie entsprechende Bedeckungsvorschläge zu erstatten. Dabei wäre auch auf die zu erwartende Höhe der in Art. I Z. 6 (§ 6 Abs. 1) vorgesehenen Kontrollmaßnahmen sowie die sich aus der Verpflichtung des § 14 b Abs. 3 ergebenden Kosten (Entschädigung für Enteignung) näher einzugehen.

Im Hinblick darauf, daß das Sonderabfallgesetz nach wie vor grundsätzlich im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung zu vollziehen sein wird, und weil gem. § 14 Abs. 3 BHG eine Kalkulationspflicht auch hinsichtlich finanzieller Auswirkungen auf die am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften besteht, wäre insbesondere auch zu prüfen, ob die Vollziehung der Gesetzesnovelle zu einer Erhöhung des Personal- und/oder Amtssachaufwandes der Länder führen könnte, da in diesem Fall die Pflicht zur Führung von Verhandlungen gem. § 5 Finanzausgleichsgesetz resultiert.

Ohne Klarstellung dieser Vorfragen sieht sich das Bundesministerium für Finanzen weder in der Lage, zu dem Gesetzentwurf eine abschließende Stellungnahme abzugeben, noch den neuen und ihrer Höhe nach völlig unbestimmten Belastungen des Bundeshaushaltes zuzustimmen.

15. Juli 1987

Der Bundesminister:

Dkfm. Lacina

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

